

14.11.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/078/2

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	28.11.2016 -							
Rat	01.12.2016 -							
Ausschuss für Feuer- schutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte

Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Anlass und Ziele

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: ab 2017		
Produkt/Investitionsnummer: 1260320.4421000		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	83.640,00 EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung:

Mit Beschluss vom 04.08.2016 hat der Rat eine neue Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen, welche am 01.01.2017 in Kraft treten soll.

In der Begründung wies die Verwaltung u.a. darauf hin, dass auch eine Entschädigung für die Ausbilder der Truppmann-Ausbildung gewährt werden soll (75,00 Euro pro Teilnehmer).

Diese Regelung wurde jedoch nicht in die Satzung mit aufgenommen. Nach eingehender Beratung mit dem RPA wird aber davon ausgegangen, dass die Regelung in die Satzung aufzunehmen ist, da es sonst an einer Rechtsgrundlage für die Auszahlung und Verteilung der Mittel fehlt.

In der Satzung soll dieser Passus daher in § 1 Abs. 5 aufgenommen werden. Zudem wird die Regelung konkretisiert. Die Pauschale wird gewährt, für jede Person, die mind. 75 % der Schulung durchlaufen hat.

§ 1 Abs. 5 lautet daher:

Für die Planung und Durchführung einzelner theoretischer und praktischer Ausbildungsabschnitte in der Truppmann-Ausbildung wird ein Zuschuss von 75,00 Euro pro Teilnehmer der Truppmann-Ausbildung gewährt, wenn dieser mind. 75 % der Ausbildung durchläuft. Die Mittel werden vom Stadtausbildungsleiter verteilt.

Die übrigen Regelungen bleiben unverändert.

Fachdienst 30 - Recht, Versicherungen und Feuerwehr -

Anlage:

Satzung